

RS Vwgh 1996/9/26 96/09/0142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs7;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/09/0158 E 26. September 1996 96/09/0269 E 26. September 1996

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs 7 AuslBG nicht erfüllt, dann kann es dahingestellt bleiben, ob allenfalls andere Voraussetzungen, etwa die gem § 11 Abs 2 Z 1 AuslBG anwendbaren Bestimmungen des § 4 Abs 1 oder des § 4 Abs 6 AuslBG die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bzw einer Sicherungsbescheinigung rechtfertigen würden. Die Folgen einer Überschreitung der Bundeshöchstzahl sind im AuslBG ohne jede Bezugnahme auf die festgesetzten Landeshöchstzahlen geregelt und nach § 4 Abs 7 AuslBG ausdrücklich als "zusätzliche Voraussetzung" für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bzw Sicherungsbescheinigung zu prüfen (Hinweis E 24.5.1995, 95/09/0049 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090142.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at